

## Erlass

### über das geplante polizeiliche Einschreiten bei Zurückschiebungen oder Abschiebungen aus sensiblen / besonders sensiblen Bereichen

#### 1. Ziel

- 100 Die nachstehenden Leitlinien gelten für alle Kräfte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sowie alle Ausländerbehörden (ABH) im Land Bremen im Zusammenhang mit der Ingewahrsamnahme oder Festnahme von vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Personen mit dem Ziel der Vollstreckung der Zurückschiebung oder Abschiebung.
- 101 Durch den Erlass soll den Polizeikräften und den ABH Handlungssicherheit beim Einschreiten in sensiblen Bereichen gem. Ziffer 2 gegeben werden.
- 102 Besonders sensible Bereiche im Sinne dieser Leitlinie sind solche Örtlichkeiten, in denen aufgrund politischer, sozialer, kultureller oder religiöser Besonderheiten oder aufgrund einer besonderen Öffentlichkeitswirksamkeit, die auch für die betroffene Person stigmatisierende Wirkung entfalten kann, die Vollstreckung polizeilicher Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang aufenthaltsbeendender Maßnahmen regelhaft besonders kritisch betrachtet wird und in denen die Polizei besonders sensibel vorgehen sollte, um den jeweiligen Besonderheiten angemessen Rechnung tragen zu können.

#### 2. Sensible Bereiche

- 200 Sensible Bereiche im Sinne dieser Leitlinie sind insbesondere
- Kindertagesstätten,
  - Schulen (einschließlich Erwachsenenbildungseinrichtungen),
  - Behörden,
  - nichtstaatliche Beratungsstellen,
  - Arztpraxen,
  - Pflegeeinrichtungen,
  - Medizinische Einrichtungen, außer Forensik <sup>1</sup>,
  - Einkaufszentren,
  - Kulturstätten (insbesondere Gedenkstätten),
  - sakrale Räumlichkeiten (Kirchen, Moscheen, Synagogen, Tempel u.ä.)

Daneben können aber auch andere Örtlichkeiten im Einzelfall – allgemein oder in der konkreten Situation – als sensibler Bereich im Sinne dieser Leitlinie anzusehen sein.

---

<sup>1</sup> geschlossener Maßregelvollzug nach § 63 StGB, Entziehungsanstalt nach § 64 StGB, geschlossene Abteilung der Psychiatrie, geschlossene Abteilung der forensischen Psychiatrie.

- 
- 201 Die ersuchende ABH hat nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung des Fachkommissariats für Migrationskriminalität in dem Ersuchen darzulegen, ob eine Festnahme im Ausnahmefall auch in einem sensiblen Bereich vollzogen werden kann oder dies gänzlich ausgeschlossen ist.
- 202 An folgenden besonders sensiblen Bereichen im Sinne dieser Leitlinien soll ein geplantes polizeiliches Einschreiten ausschließlich zum Zwecke der Durchsetzung der Zurückschiebung oder Abschiebung regelmäßig nicht erfolgen, auch wenn die Maßnahme ansonsten voraussichtlich gar nicht durchgeführt werden kann. Als besonders sensible Bereiche sind nachfolgend genannte Orte anzusehen:
- Kindertagesstätten.
  - Schulen (einschließlich Erwachsenenbildungseinrichtungen).
  - Gedenkstätten.
  - sakrale Räumlichkeiten (Kirchen, Moscheen, Synagogen, Tempel u.ä. außer nicht-sakralen Räumen).
  - Medizinische Einrichtungen, außer Forensik<sup>2</sup>.
  - Migrationsberatungsstellen
- Ein Einschreiten aus anderen Gründen bleibt hiervon unberührt.

### 3. Regelungen für die Polizei

- 300 Die Regelungen der PDV 100 VS-NfD sind zu beachten (insbes. Eigensicherung, Kommunikation, Geheimhaltung, PDV 382 [Bearbeitung von Jugendsachen]).
- 301 Das Fachkommissariat für Migrationskriminalität oder die/der verantwortliche Führer\_in des Gesamteinsatzes (BAO-Lage) prüft vor jedem Einsatz, ob es sich bei dem Einsatz-/Festnahmeort um einen sensiblen Bereich gem. Ziffer 2 im Sinne dieses Erlasses handelt. Wenn dies der Fall ist, prüft das Kommissariat sowie, falls das Kommissariat nicht eingebunden war oder sich der Einsatzort erst vor Ort als besonders sensibler Bereich im Sinne Erlasses herausstellt, die/der verantwortliche Führer\_in des Gesamteinsatzes unter einsatztaktischen Gesichtspunkten, ob ein Einschreiten ohne eine Gefährdung des Einsatzzwecks auch an einem anderen Ort möglich ist und ob dies unter Abwägung des Einsatzzwecks, betroffener Dritter oder der schutzwürdigen Rechte der/des Betroffenen, vorrangig erfolgen sollte.
- 302 Entschließt sich das Fachkommissariat zum Einschreiten an einem sensiblen Bereich gem. Ziffer 2 im Sinne dieser Leitlinie, ist die Prüfung nach Ziff. 301 in der Berichterstattung des Fachkommissariats sowie zusätzlich durch die Festnahmekräfte im Einsatzverlaufsbericht zu dokumentieren.  
Entschließt sich die/der verantwortliche Führer\_in des Gesamteinsatzes zum Einschreiten an einem besonders sensiblen Bereich im Sinne dieses Erlasses, z.B. weil sich der Einsatzort erst vor Ort als besonders sensibler Bereich im Sinne dieses Erlasses herausgestellt hat, ist die Prüfung nach Ziff. 301 im Einsatzverlaufsbericht zu dokumentieren. Ziffer 305 ist zu beachten.
- 303 Ein\_e Verantwortliche\_r, bei Behörden die Amtsleitung/Vertretung des sensiblen Bereiches, ist grundsätzlich zeitgerecht ohne den Einsatzzweck zu gefährden vorab über den beabsichtigten Einsatz zu informieren.

---

<sup>2</sup> geschlossener Maßregelvollzug nach § 63 StGB, Entziehungsanstalt nach § 64 StGB, geschlossene Abteilung der Psychiatrie, geschlossene Abteilung der forensischen Psychiatrie.

- 
- 304 Vor dem Einsatz an einem sensiblen Bereich im Sinne dieser Leitlinien ist die/der EvD / PvD unter Benennung des Einsatzortes und des geplanten Kräfteansatzes zu informieren.  
Die/der EvD / PvD informiert die/den örtlich zuständigen WEL.  
Die/der EvD / PvD prüft, ob im Einzelfall proaktiv die Pressestelle (PSt12) in Kenntnis zu setzen ist und veranlasst dies gegebenenfalls selbstständig. Eine Presseveröffentlichung findet nur in Abstimmung mit dem Fachkommissariat oder dem Führer des Gesamteinsatzes statt.
- 305 Soweit polizeiliches Einschreiten ausschließlich zum Zwecke der Durchsetzung der Zurückschiebung oder Abschiebung in besonders sensiblen Bereichen im Sinne von Ziff. 202 im Einzelfall erforderlich ist, steht dieses unter dem Genehmigungsvorbehalt von Sl.
- 306 Eine Erkennbarkeit als „Polizei“ bei der Festnahme ist zu gewährleisten, sofern nicht einsatztaktische Gründe dem entgegenstehen.

#### 4. Meldeverpflichtung

- 400 Ein geplantes polizeiliches Einschreiten ausschließlich zum Zwecke der Durchsetzung der Zurückschiebung oder Abschiebung in einem besonders sensiblen Bereich ist unverzüglich mit einer WE-Meldung an den Senator für Inneres zu melden.

#### 5. Sonstiges

- 500 Das Verfahren im Einzelnen ist in der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven per Dienstanweisung zu regeln.

#### 6. Gültigkeit

- 600 Der Erlass tritt am 18.12.2020 in Kraft.



Olaf Bull  
Staatsrat